

Beglaubigte Abschrift



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht
Beschluss**

12 MS 47/21

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. von Bredow und andere

gegen

Antragsgegnerin –

wegen Betriebseinschränkungen für WEA
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 12. Senat - am 12. Mai 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 29. März 2021 wird wiederhergestellt, soweit ihr mit Bescheid vom 25. Februar 2021 aufgegeben worden ist, ihre Windenergieanlagen 7,

8 und 10 in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August eines jeden Jahres beim Vorliegen der im Bescheid genannten Voraussetzungen abzuschalten. Im Übrigen wird ihr Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen Antragstellerin und Antragsgegnerin je zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auf 54.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2021, mit dem ihr (der Antragstellerin) aus Gründen des Fledermausschutzes aufgegeben worden ist, sechs Windenergieanlagen (WEA 6 - 11) jedes Jahr in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August jeweils von Sonnenuntergang bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang abzuschalten, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind (Temperatur von mindestens 10 Grad, Windgeschwindigkeit von bis zu 6 m/s, kein Regen); sie beantragt, die aufschiebende Wirkung ihres gegen diesen - am 3. März 2021 zugestellten und für sofort vollziehbar erklärten - Bescheid am 29. März 2021 erhobenen Widerspruchs wiederherzustellen.

Der Betrieb des in der Gemeinde , Gemarkung , Flur 3 gelegenen, aus den vorbezeichneten WEA bestehenden sog. Windparks wurde durch einen an die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin gerichteten Bescheid vom 3. November 2006 genehmigt. Die Genehmigung enthält keine Betriebseinschränkungen zum Schutz von Fledermäusen. In dem seinerzeit erstellten Landespflegerischen Begleitplan (Stand: 11.10.2006) heißt es zur Begründung:

„Wesentliche Leitstrukturen für die abendliche Jagd der Fledermäuse oder auch für saisonal wandernde Arten liegen nicht in der Nähe des Windparks . Dies wären etwa ausgeprägte Waldkanten, durchgängige oder breite Baumzeilen, Hangkanten und Ränder von Talniederungen, die sich als geeignete Raumbildner und Leitlinien darstellen. Diese Elemente sind im Kern des Untersuchungsraums, im Abstand bis 1.000 m zu den Anlagen, nicht vorhanden. Deshalb erscheint eine besondere Beeinträchtigung dieser Artengruppe, auch ohne Erfassung der Artzusammensetzung, nicht gegeben.“

Im Juli 2019 informierte eine Umweltorganisation die Antragsgegnerin über Tottfunde verschiedener Arten von Fledermäusen in der Zeit vom September 2012 bis zum Oktober 2018 auch in dem Gebiet des hier relevanten Windparks. Im Dezember

2019 erhielt die Antragsgegnerin zudem von der [redacted] den im Rahmen ihrer laufenden Bauleitplanung erstellten Bericht des Büros vom 8. März 2019 über eine Kartierung Avifauna Fledermäuse u. a. für die [redacted] - die WEA der Antragstellerin einschließende - Potenzialfläche „ [redacted] “ (= Kartiergutachten). Auf dieser Basis entschied die Antragsgegnerin, Abschaltzeiten für die sechs WEA der Antragstellerin anzuordnen. Sie hörte diese mit Schreiben vom 30. Juni 2020 zu der Absicht an, eine Abschaltung der sechs Anlagen zu verfügen für den Zeitraum vom 15. April bis zum 31. August eines Jahres jeweils von Sonnenuntergang bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang, wenn Temperaturen von mindestens 10 Grad sowie Windgeschwindigkeiten von höchstens 7,5 m/s vorlägen.

Nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. August 2020 sowie vom 8. Oktober 2020 zu der beabsichtigten Regelung Stellung genommen hatte, erließ die Antragsgegnerin den streitgegenständlichen, mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbundenen Bescheid vom 25. Februar 2021. Dieser sah bei im Übrigen gleichbleibenden Voraussetzungen eine Abschaltung „nur noch“ bei Windgeschwindigkeiten von höchstens 6 m/s und keinem Regen vor.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30. März 2021 die gerichtliche Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 29. März 2021 beantragt.

II.

Für die Entscheidung über den zulässigen Antrag ist angesichts des durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) eingefügten § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO das Obergerverwaltungsgericht im ersten Rechtszug zuständig, denn er betrifft den Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Er hat jedoch nur teilweise Erfolg.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht bei einer formell rechtmäßigen Anordnung der sofortigen Vollziehung – wie hier – auf der Grundlage einer eigenen Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Suspensivinteressen. Wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann. (Nur) wenn es – wegen der besonderen Dringlichkeit einer alsbaldigen Entscheidung oder wegen der Komplexität der Sach- und

Rechtsfragen – unmöglich ist, die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wenigstens summarisch zu beurteilen, sind (allein) die einander gegenüberstehenden Interessen unter Berücksichtigung der mit der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einerseits oder deren Ablehnung andererseits verbundenen Folgen zu gewichten (vgl. Senatsbeschl. v. 26.10.2016 - 12 ME 58/16 -, juris., m. w. N., und v. 9.8.2019 - 12 MS 34/19 -, juris). Eine § 4a Abs. 3 UmwRG a. F. entsprechende, diesen allgemeinen Prüfungsmaßstab im Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes modifizierende Regelung enthält die – nach der Überleitungsvorschrift in § 8 maßgebende – aktuelle Fassung dieses Gesetzes nicht (mehr).

A. Hieran gemessen hat der Antrag (nur) teilweise Erfolg, nämlich soweit es die verfügte Abschaltung der WEA 7, 8, und 10 betrifft (hierzu insbesondere unter 3. a) bb)), denn der Bescheid stellt sich nach summarischer Prüfung insoweit als voraussichtlich rechtswidrig dar. Im Übrigen, nämlich hinsichtlich der verfügten Abschaltungszeiten für die WEA 6, 9 und 11 ist der Antrag dagegen abzulehnen (hierzu insbesondere unter 3. a) aa), weil der Widerspruch insoweit voraussichtlich keinen Erfolg haben dürfte bzw. der Antrag hilfsweise bezüglich der WEA 11 aufgrund einer Interessenabwägung abzulehnen ist (hierzu unter B).

1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin war die Antragsgegnerin grundsätzlich befugt, auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG Abschaltzeiten für die auf der Grundlage des Immissionsschutzrechts genehmigten WEA zu verfügen.

Der Senat hat in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 13. März 2019 (- 12 LB 125/18 -, juris) zu dieser Thematik ausgeführt:

„Zwar war es dem Beklagten nicht grundsätzlich verwehrt, auf naturschutzrechtlicher Grundlage einzuschreiten, (...).

Der Umstand, dass die Anlage im Jahr 2012 - nach zuvor erfolgter sachverständiger Untersuchung einer möglichen Gefährdung von Fledermäusen - immissionsschutzrechtlich ohne Abschaltanordnung genehmigt worden war, stand einem Tätigwerden des Beklagten auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG nicht generell entgegen.

Grundsätzlich gilt, wovon auch das Verwaltungsgericht zu Recht ausgegangen ist, dass sich die Konzentrationswirkung der Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 13 BImSchG allein auf die Genehmigung bezieht. Nach Erteilung dieser Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechts wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden, die daher für spätere Anordnungen nach den entsprechenden Vorschriften zuständig sind (Nds. OVG, Beschl. v. 25.7.2011 - 4 ME 175/11 -, juris, vgl. auch Seibert, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 88. EL September 2018, § 13 BImSchG, Rn. 117 m. w. N.).

Dass damit der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich eröffnet ist, sagt allerdings noch nichts dazu aus, in welchem Umfang dies der Fall ist. Um nicht in Konflikt mit dem Regelungsinhalt der zuvor erteilten, fortbestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ihrer sog. Legalisierungswirkung (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.10.2008 - 7 C 48/07 -, juris, Rn. 27) zu geraten, ist vielmehr im Wege der systematischen Auslegung eine Einschränkung in zweifacher Hinsicht geboten: Erstens sind davon Maßnahmen ausgeschlossen, die eine (Teil-)Aufhebung oder Änderung einer zuvor erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darstellen. Derartige Regelungen fallen nach den insoweit einschlägigen Vorschriften des § 48 VwVfG (Rücknahme) bzw. des § 21 BImSchG (Widerruf) weiter (allein) in die Kompetenz der Immissionsschutzbehörde (vgl. Jarass, BImSchG, 12. Aufl., § 13 Rn. 25). Die Anwendung des § 3 Abs. 2 BNatSchG ist zweitens außerdem auf ein Einschreiten wegen nachträglich eingetretener Umstände beschränkt, weil die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Feststellung enthält, dass im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) die Errichtung und der Betrieb der Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, d. h. auch den naturschutzrechtlichen, entsprachen (vgl. zum Ganzen: Seibert, in: Landmann/Rohmer, a. a. O., Rn. 122 und 123).

Vorliegend war der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 BNatSchG entgegen der Ansicht der Klägerin nicht durch § 21 BImSchG verschlossen. Die Anordnung des Beklagten stellt sich nicht als (Teil-)Widerruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dar.

Für die Frage, ob eine Maßnahme, mit der - wie hier - nachträglich Betriebszeiten eingeschränkt werden, als (Teil-)Widerruf zu qualifizieren ist, sind zwei Kriterien maßgeblich: Zum einen ist darauf abzustellen, ob sich die Maßnahme bei Genehmigungserteilung als inhaltliche Einschränkung bzw. Teilversagung der Genehmigung und nicht lediglich als Nebenbestimmung dargestellt hätte (vgl. Koch/Roller, in: Führ, GK-BImSchG, 2016, § 21 Rn. 35; Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer, a. a. O., § 21 Rn. 32). Zum anderen ist - wie bei der Abgrenzung zwischen nachträglicher Anordnung gem. § 17 BImSchG und Widerruf gem. § 21 BImSchG - maßgeblich, ob mit der behördlichen Maßnahme eine unverhältnismäßige (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) Einschränkung der Betriebszeiten, also ein Eingriff in den „Genehmigungskern“, verbunden ist (vgl. Koch/Roller, in: Führ, a. a. O., § 21 Rn. 35).“

Die vorliegende Abschaltanordnung hätte nach Auffassung des Senats bei der hier vorzunehmenden hypothetischen Betrachtung keine Teilablehnung der beantragten Genehmigung dargestellt, sondern bei Genehmigungserteilung im Wege der Auflage erlassen werden können. Maßgeblich für die Qualifizierung der vorliegenden Abschaltanordnung als Auflage im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist insbesondere, dass die vom Beklagten getroffene Anordnung der Klägerin ein selbständiges und isoliert vollstreckbares Tun in Form der Abschaltung der Anlage zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Witterungs- und Windverhältnissen aufgibt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin kann die Regelung nicht als modifizierende Auflage oder Inhaltsbestimmung der vorhandenen Genehmigung qualifiziert werden. Die bestehende (Betriebs-)Genehmigung für die Anlage wird durch die getroffene Anordnung nicht unmittelbar eingeschränkt.

Die vorliegende Abschaltanordnung ist auch nicht wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Rechte der Klägerin als Genehmigungsinhaberin als (Teil-)Widerruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anzusehen.

Die hier im Streit stehende Regelung bezieht sich auf vier Monate im Jahr. Demgegenüber ist der Anlagenbetrieb acht Monate im Jahr, insbesondere im windstärkeren Spätherbst und Winter, uneingeschränkt möglich. Während der Monate Juli bis Oktober kann die Anlage tagsüber ohne Beschränkung genutzt werden. Die Abschaltanordnung betrifft nur die - in der Sommer- und Frühherbstzeit vergleichsweise kurzen - Nächte bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s, in denen der Betrieb einer Windenergieanlage ohnehin nur geringe Erträge bringt. Hierzu führt die Klägerin selbst aus, ihre Anlage beginne erst ab Windgeschwindigkeiten zwischen 3 und 4 m/s in Nabenhöhe mit der Stromproduktion. Von der Abschaltanordnung ausgenommen sind Zeiten mit Niederschlag und Temperaturen unter 10 Grad Celsius in Nabenhöhe. Durch diese Vorgaben ergibt sich nur eine sehr geringfügige Einschränkung der Nutzbarkeit der vorhandenen Genehmigung.

Soweit der Beklagte unter Bezugnahme auf eine Studie von Brinkmann et al. (Oliver Behr, Robert Brinkmann, Fränzi Korner-Nievergelt, Martina Nagy, Ivo Niermann, Michael Reich & Ralph Simon (Hrsg.), Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II), S. 368 (bzw. S. 243), abrufbar unter: <https://tethys.pnnl.gov/sites/default/files/publications/Behr-et-al-2016.pdf>) davon ausgeht, dass sich die Einbußen im Falle von Abschaltungen bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s von April bis Oktober im Mittel auf 2,1 % belaufen, hat die Klägerin diese Angaben, die sich auf einen wesentlich weitergehenden Zeitraum beziehen, nicht substantiiert bestritten. Sie selbst macht in ihrem - aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannten (Bl. 50 d. GA) - Schadensersatzforderungsschreiben vom 17. Mai 2017 Ertragsverluste in Höhe von 1.566,25 EUR für das Jahr 2016 geltend. Mit diesen Angaben - als zutreffend unterstellt - hat die Klägerin nicht plausibel gemacht, dass die behördliche Regelung eine erhebliche Betriebseinschränkung mit sich bringt. Gemessen an der Gesamtnutzungsmöglichkeit der Windenergieanlage fällt eine Einschränkung der Betriebszeiten in dem von der Klägerin geltend gemachten Umfang nicht erheblich ins Gewicht.

Eine andere Einschätzung bezüglich der Verhältnismäßigkeit der hier von der Abschaltanordnung ausgehenden Betriebseinschränkung ergibt sich auch nicht aus der von den Beteiligten angesprochenen obergerichtlichen Rechtsprechung (Sächsisches OVG, Beschl. v. 5.2.2018 - 4 B 127/17 - und OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 9.11.2016 - 2 L 112/14 -, beide juris). Beide Entscheidungen betrafen Anordnungen mit weitergehenden Auswirkungen. In dem vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entschiedenen Fall waren mehrere Abschaltanordnungen zu verschiedenen Zwecken kombiniert worden, darunter eine artenschutzrechtliche Anordnung für den Zeitraum vom 15. Februar bis 15. August ohne Eingrenzung auf bestimmte Windgeschwindigkeiten oder Witterungsbedingungen. In dem vom Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt entschiedenen Fall war die Anordnungsdauer mit drei Monaten zwar kürzer als die vorliegende, bezog sich aber auf Windgeschwindigkeiten von unter 8 m/s. Eine eindeutige Festlegung dahingehend, dass die jeweilige Abschaltanordnung als immissionsschutzrechtlicher (Teil-)Widerruf anzusehen wäre, findet sich in keiner der Entscheidungen.“

Dass die Antragstellerin ein Einschreiten auf dieser Rechtsgrundlage bei genehmigten Anlagen grundsätzlich für ausgeschlossen erachtet, gibt dem Senat keinen Anlass, im vorliegenden Eilverfahren seine diesbezügliche Rechtsprechung zu ändern. Insbesondere überzeugt ihr Argument nicht, der Umstand, dass im Naturschutzrecht anders als

für das Immissionsschutzrecht (§ 17 Abs. 2 BImSchG) oder das Wasserrecht (§§ 13 WHG) keine spezialgesetzliche Grundlage für nachträgliche Anordnungen existiere, lasse den Schluss zu, dass solche mit Blick auf das Naturschutzrecht nicht möglich seien. Insoweit bleibt nämlich offen, warum es aus ihrer Sicht angesichts der vom Wortlaut eindeutig einschlägigen Regelung des § 3 Abs. 2 BNatSchG einer solchen spezialgesetzlichen Grundlage bedürfe. Ihre nicht näher belegte These, die Grundrechtsrelevanz fordere angesichts des Eingriffs in bestandsgeschützte Rechtspositionen eine ausdrücklich auf nachträgliche Anordnungen bezogene Ermächtigungsgrundlage wie im Wasserrecht, teilt der Senat nicht. Insoweit berücksichtigt die Antragstellerin insbesondere nicht, dass die Anwendung des § 3 Abs. 2 BNatSchG nach Auffassung des Senats - wie bereits ausgeführt - gerade ausgeschlossen ist, wenn mit der behördlichen Maßnahme eine unverhältnismäßige (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) Einschränkung der Betriebszeiten, also ein Eingriff in den „Genehmigungskern“, verbunden ist (vgl. Koch/Roller, in: Führ, a. a. O., § 21 Rn. 35). Anders als die Antragstellerin meint, stellt sich das Fehlen eines Widerrufs- oder Auflagenvorbehalts in der ursprünglichen Genehmigung vom 3. November 2006 auch nicht als „Versäumnis“ der Antragsgegnerin dar, welches durch die nunmehr angegriffene, auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützte Verfügung „geheilt“ werden solle. § 12 BImSchG steht der Aufnahme eines solchen Auflagenvorbehalts in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Bewältigung von erst in Zukunft möglicherweise entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikten vielmehr grundsätzlich entgegen (vgl. Senatsbeschl. v. 11.5.2020 - 12 LA 150/19 -, juris, Rn. 74); hierauf bezieht sich die Feststellungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nämlich nicht.

2. Der mithin zutreffend auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützte Bescheid ist entgegen der Einschätzung der Antragstellerin auch nicht formell rechtswidrig.

a) Insbesondere ist sie (die Antragstellerin) hinreichend angehört worden. Ihr ist nicht - gleichsam in Ersetzung einer fachlichen und rechtlichen Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung und ihrer Auswirkungen auf ihre Anlagen - nur Untersuchungsmaterial zur Verfügung gestellt worden. Vielmehr ist bereits in der Anhörung erläutert worden, dass auf der Basis der Funde von 35 im Bereich des Windparks getöteten Fledermäusen sowie des o. a., der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Kartiergutachtens der vom März 2019 von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen sei. Bei der Dauererfassung im Rahmen der der Gutachtenerstellung vorausgehenden Begutachtung seien mit durchschnittlich 163 Aufnahmen pro Nacht sehr hohe Fledermausaktivitäten festgestellt worden. Es seien neun Fledermausarten erfasst worden, bei sechs dieser Arten seien regelmäßige Jagdaktivitäten beobachtet worden. Auf dieser Basis wurde weiter erläutert, dass dem Gebiet eine

hohe Bedeutung für Fledermäuse zukomme, dass die sechs Arten, die das Gebiet als Jagdrevier oder Flugroute nutzten, als besonders kollisionsgefährdet gälten und deshalb die verfügbaren Abschaltungen geboten seien, um den Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beenden. Dies reicht für eine rechtmäßige Anhörung aus. § 28 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG verlangt dazu nämlich nur, in dem Anhörungsschreiben die - ggf. pauschale - Darlegung der entscheidungserheblichen Tatsachen mit der Mitteilung der nach Einschätzung der Behörde maßgeblichen wesentlichen Rechtsgrundlagen für den beabsichtigten eingreifenden VA zu verbinden, eine exakte und vollständige Benennung aller Umstände ist dagegen für eine rechtmäßige Anhörung nicht erforderlich (Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., § 28 Rn. 41).

b) Ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des § 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG liegt ebenfalls nicht vor. Mitzuteilen sind nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Erforderlich ist danach nicht, dass darin alle für eine vollständige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht notwendigen Umstände enthalten sind, sondern es reicht aus, die tragenden Gründe anzugeben, von denen die erlassende Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist (Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O., § 39 Rn. 45). Vor diesem Hintergrund ist es - anders als die Antragstellerin meint - nicht zu beanstanden, dass sich aus dem Bescheid nicht entnehmen lässt, wo und wie genau die Untersuchungen durchgeführt worden sind, die in dem Kartiergutachten der 2019 ihren Niederschlag gefunden haben und dort bewertet worden sind.

Die Forderung der Antragstellerin, es hätten auch die Rohdaten der Fledermaus-Erfassungen und weitere (nicht näher spezifizierte) Informationen herausgegeben werden müssen, übersieht, dass diese auch der Antragsgegnerin nach ihren Angaben bei Erlass des Bescheides nicht vorgelegen haben. Ob auf dieser Basis ein Einschreiten zulässig war, ist dann aber keine Frage der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheides, sondern seiner materiellen Rechtmäßigkeit.

3. Der Bescheid ist bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung hinsichtlich der WEA 6, 9 und 11 voraussichtlich auch materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen nach summarischer Prüfung in Bezug auf diese Anlagen vor (hierzu unter a) aa), und die verfügte Abschaltanordnung auf Basis dieser Norm ist auch nicht aus anderen Gründen rechtswidrig (hierzu unter b) bis g). Hinsichtlich der WEA 7, 8 und 10 fehlt es

dagegen voraussichtlich an einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (hierzu unter a) bb).

a) Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG trifft die Antragsgegnerin als die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. Vorliegend ist nach summarischer Prüfung auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass der Betrieb der WEA 6, 9 und 11 in dem von der Abschaltanordnung erfassten Szenario - nicht aber der der WEA 7, 8 und 10 - zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG führt und ein Einschreiten auf der Basis des § 3 Abs. 2 BNatSchG auch nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darunter fallen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa BNatSchG i. V. m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (v. 21. Mai 1992, ABl. Nr. L 206 v. 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 v. 10. Juni 2013, S. 193 - FFH-Richtlinie) alle Arten der Fledermäuse (Microchiroptera).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die in Rede stehende Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer UmweltR, Stand: August 2020, BNatSchG § 44 Rn. 51). Mit der auf „Exemplare der betroffenen Arten“ abstellenden Formulierung wird der Individuenbezug des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründeten Zugriffsverbots bekräftigt und zugleich klargestellt, dass die Verbotsnorm einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich ist. Bestätigt wird zudem der in der Rechtsprechung entwickelte Signifikanzansatz (Gellermann in: Landmann/Rohmer, a. a. O.).

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist mithin anzunehmen, wenn besondere Umstände bestehen, die den Schluss auf ein über das allgemeine Grundrisiko hinausgehendes und in diesem Sinne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zulassen. Für die Beurteilung der Signifikanz kommt es bei unstreitig schlaggefährdeten Fledermäusen daher



- Vorranggebiet
- Windkraftanlagen (WKA) im Windpark
Nummerierung gem. Karte von Eurowind vom 29.03.2021
- (E782150) WEA-Kennzeichnung
- (6) Anzahl der an dieser Anlage gefundenen Fledermaus-Schlagopfer
- ⬠ Standort des Dauererfassungsgeräts (Mini-Batcorder)
- Jagdgebiet
- Einzelnachweis
- ↔ Transferflug

Kürzel	Artname	wissenschaftl. Artname
BaFl	Große/Kleine Bartfledermaus	(Myotis brandtii/mystacinus)
BrFl	Breitflügel-Fledermaus	(Eptesicus serotinus)
FrFl	Fransenfledermaus	(Myotis nattereri)
GrAs	Großer Abendsegler	(Nyctalus noctula)
KIAS	Kleiner Abendsegler	(Nyctalus leisleri)
LaOh	Braunes/Graus Langohr	(Plecotus auritus/austriacus)
MüFl	Mückenfledermaus	(Pipistrellus pygmaeus)
RhFl	Rauhautfledermaus	(Pipistrellus nathusii)
ZwFl	Zwergfledermaus	(Pipistrellus pipistrellus)

In einer Zusammenschau aus den Fledermausnachweisen mittels eines Batcorders (nachfolgend = BC 1), dessen Standort in der Karte als violette Fünfeck dargestellt ist, sowie dreier Detektorbegehungen am 19. Juni, 17. Juli sowie 11. September 2018 ergab sich laut Kartiergutachten folgendes Bild:

Tabelle 9: Innerhalb der beiden Vorranggebiete nachgewiesene Fledermausarten sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus.

Art	FFH	RL Nds.*	RL D**				
				Detektor	BC 1	Detektor	BC 2
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	IV	3	-	--	--	--	x
Große/ Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)***	IV	2	V	x	x	x	x
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	IV	2	-	--	x	--	x
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	2	V	x	x	x	x
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	IV	1	D	--	x	--	x
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	IV	2	G	x	x	x	x
Zweifarbfliegenfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	IV	1	D	--	--	--	x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	3	-	x	x	x	x
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	IV	k. A.	D	--	x	--	x
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	2	-	x	x	--	x
Braunes/ Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)***	IV	2	VI/2	--	x	--	x

* RL Nds. (HECKENROTH 1993); ** RL D (BFN 2009): 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: durch extreme Seltenheit gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; D: Daten unzureichend; n. b.: nicht berücksichtigt; k. A.: keine Angaben, da die Mückenfledermaus 1993 noch nicht als eigene Art definiert wurde.
 *** Die Arten Große und Kleine Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr können mittels Detektoraufnahmen nicht unterschieden werden.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Dauererfassung mittels Batcorders ist darin ausgeführt worden:

„Der Standort BC 1 befand sich an einer einzeln stehenden Rosskastanie entlang eines asphaltierten Feldweges südwestlich der Bestandsanlagen im Vorranggebiet. Insgesamt liegen 27.944 Aufnahmen aus 170 Erfassungsnächten vor. Der mit einer Baumreihe bestandene Feldweg wurde sowohl als Jagdgebiet als auch als Leitlinienstruktur für Transferflüge regelmäßig insbesondere von Zwergfledermäusen frequentiert. Im Vergleich zu den restlichen Monaten wurde im April (Erfassungen ab 27.04.) eine äußerst hohe Aktivität erreicht ($\bar{\varnothing}$ 87,6 Aufnahmen pro Stunde \pm 930,5 Aufnahmen pro Nacht). Nach einem leichten Aktivitätsabfall im Mai lag die Fledermausaktivität von Juni bis August zwischen 18,7 und 25,8 Aufnahmen pro Stunde und fiel ab September deutlich ab (Abbildung 4). In insgesamt 67 Nächten, welche sich mit Ausnahme des Septembers über den gesamten Erfassungszeitraum verteilten, wurde eine sehr hohe (101 – 250 Aufnahmen pro Nacht) oder äußerst hohe Fledermausaktivität (> 250 Aufnahmen pro Nacht) festgestellt. Die höchste Aktivität mit 2.199 Aufnahmen wurde in der Nacht vom 22. auf den 23.08. erreicht. Die durchschnittliche Fledermausaktivität im Erfassungszeitraum lag bei 163,9 Aufnahmen pro Nacht, somit war 2018 am Standort BC 1 eine sehr hohe Fledermausaktivität zu verzeichnen (vgl. Kap. 3.2.4).

Unterteilt man die Fledermausaktivität in Nyctaloide (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus), Pipistrelloide (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus) und *Myotis* sp., zeigt sich, dass die Pipistrelloide nahezu die gesamte Aktivität ausmachten (83,0 % aller Aufnahmen). Die mit

Abstand höchste Aktivität wurde im April erreicht (81,3 Aufnahmen pro Stunde) und ging überwiegend auf die Zwergfledermaus zurück. Ab September sank die Aktivität der Pipistrelloide deutlich (< 3,5 Aufnahmen pro Stunde).

Die Aktivität der Nyctaloide und der Gattung Myotis war insgesamt deutlich geringer. Die Nyctaloide erreichten im Juli die höchste Aktivität (4,1 Aufnahmen pro Stunde), im August sank die Aktivität auf 0,8 Aufnahmen pro Nacht und war ab September nur noch sehr gering (< 0,1 Aufnahmen pro Stunde). Die Aktivität der Gattung Myotis war im April am höchsten (2,5 Aufnahmen pro Stunde), leicht erhöhte Aktivität war außerdem im Juli und August zu verzeichnen (> 1,5 Aufnahmen pro Stunde; Abbildung 4). ...

Wird die Fledermausaktivität in Abhängigkeit von der Nachtzeit betrachtet, so wurde die höchste Aktivität nach Sonnenuntergang erreicht (20,3 Aufnahmen pro Stunde; Abbildung 5). Im Nachtverlauf sank die Aktivität leicht. Im vierten Nachtfünftel wurde ein zweiter kleinerer Aktivitätspeak erreicht (19,5 Aufnahmen pro Stunde). Im letzten Nachtfünftel vor Sonnenaufgang war nur noch eine geringe Fledermausaktivität zu verzeichnen (6,6 Aufnahmen pro Stunde).

Die Pipistrelloide erreichten zwei Aktivitätspeaks im ersten und vierten Nachtfünftel, wobei die höchste Aktivität erst im vierten Nachtfünftel erreicht wurde (18,4 Aufnahmen pro Stunde). Dies deutet auf Quartiere der Artengruppe hin, welche sich vermutlich in den umliegenden Siedlungsbereichen befinden. Nachweise von mehreren Wochenstuben der Zwergfledermaus liegen aus vor (NLWKN 2018). Die insgesamt sehr hohe Aktivität der Artengruppe deutet auf eine hohe Bedeutung des mit Gehölzen bestandenen Feldweges als Flugroute sowie Jagdgebiet insbesondere der Zwergfledermaus hin.

Die Aktivität der Nyctaloide war in den ersten beiden Nachtfünfteln am größten (2,7 bzw. 3,6 Aufnahmen pro Stunde) und sank ab dem dritten Nachtfünftel auf unter 1,0 Aufnahmen pro Stunde. Die Aktivität der Gattung Myotis war ebenfalls in der ersten Nachthälfte am größten, sank jedoch erst im vierten Nachtfünftel auf unter 1,0 Aufnahmen pro Stunde (Abbildung 5).“

Zu den Arten Breitflügel-, Zwerg- sowie Flughautfledermaus ist weiter vermerkt:

„Nachweis: Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig von April bis Oktober über die Dauererfassungssysteme nachgewiesen. Während den Detektorbegehungen wurde sie zudem in beiden Vorranggebieten entlang von Baumreihen sowie im Bereich der Angelgewässer jagend beobachtet.

Im Osten des Vorranggebietes wurden zudem im Juni einige Breitflügelfledermäuse über den offenen Ackerflächen im Umfeld der WEA jagend beobachtet. Weitere nicht näher bestimmte Rufe der Artengruppe der Nyctaloide können u. a. von der Breitflügelfledermaus stammen.“

„Nachweis: Die Zwergfledermaus stellte die häufigste Fledermausart in beiden Vorranggebieten dar, mehr als die Hälfte aller Fledermauskontakte im Vorranggebiet ... gingen auf die Art zurück. An den beiden Dauererfassungssystemen wurde regelmäßige Jagdaktivität von zum Teil mehreren Zwergfledermäusen festgestellt. Während den Detektorbegehungen wurden zudem jagende

Zwergfledermäuse entlang der Baumreihen in beiden Vorranggebieten beobachtet. Weiterhin scheinen Einzeltiere gelegentlich auch die offenen, strukturlosen Ackerflächen im Osten des Vorranggebietes zu überfliegen. Es befinden sich mehrere bekannte Wochenstuben der Art in (NLWKN 2018), sodass bereits kurz nach Sonnenuntergang Zwergfledermäuse in den beiden Vorranggebieten anzutreffen waren. Aufgrund der zahlreichen Nachweise scheinen insbesondere die Baumreihen entlang der Feldwege in beiden Vorranggebieten eine größere Bedeutung als Jagdgebiet und Transferroute für die Zwergfledermaus aufzuweisen.“ ...

„Nachweis: Die Rauhautfledermaus wurde regelmäßig während des gesamten Erfassungszeitraums im Bereich der beiden Dauererfassungssysteme festgestellt und machte nach der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler die dritthäufigste Fledermausart in beiden Vorranggebieten aus. Während den Detektorbegehungen konnte ein Jagdgebiet der Art entlang des mit Gehölzen bestandenen Feldweges im Vorranggebiet nördlich des Dauererfassungsstandortes festgestellt werden.“

Diese Beobachtungen haben zu den roten Schraffierungen („Jagdgebiet“) in der oben abgedruckten Karte geführt.

Vor diesem Hintergrund ist die Annahme der Antragsgegnerin, der Betrieb der WEA 6, 9 und 11 führe in dem von der Abschaltanordnung erfassten Szenario zu einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, voraussichtlich nicht zu beanstanden.

Die Standorte der WEA 6 und 9 liegen danach nämlich im Bereich von bevorzugten Jagdgebieten der Breitflügel-, der Zwerg- sowie der Rauhautfledermaus. Auch verschiedene Einzelnachweise dieser Arten finden sich in dem Bereich. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse ist es voraussichtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin insoweit von einer häufigen Frequentierung der betroffenen Standorte durch die genannten schlaggefährdeten Arten und damit von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einem uneingeschränkten Betrieb dieser WEA ausgegangen ist. Die von Mitgliedern des

gemeldeten fünf bzw. sieben Totfunde im Bereich dieser Anlagen kommen als weiteres Indiz hinzu.

Auch hinsichtlich der im Südosten des o. a. Gebiete gelegenen WEA 11 hat die Antragsgegnerin aus Sicht des Senates einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach summarischer Prüfung noch zutreffend bejaht. Denn (auch) dort wurden im Rahmen der Begutachtung bei einer der drei Detektorbegehungen einige Breitflügelfledermäuse jagend beobachtet; zudem ist in der Nähe ein Einzelnachweis einer Zwergfledermaus erfolgt. Selbst wenn man von dem Hintergrund, dass die bisherige Erkenntnislage inso-

weit dünner ist als hinsichtlich der WEA 6 und 9, annähme, auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse sei noch offen, ob ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vorläge, so wäre der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Abschaltanordnung jedenfalls auf der Basis der dann maßgeblichen Folgenabwägung abzulehnen (dazu unter B.).

Der Einwand der Antragstellerin, das Vorgehen der Antragsgegnerin entspreche nicht den Untersuchungsmaßstäben, an die die Verwaltung durch den Windenergieerlass und den dazu ergangenen Leitfaden gebunden sei, überzeugt nicht. Dieser Leitfaden beansprucht schon seinem Titel nach nur Geltung für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“, nicht aber für Maßnahmen nach Genehmigungserteilung. Die dortigen Regelungen zur Untersuchungstiefe sind auch nach ihrem Sinn und Zweck auf die hier vorliegende Situation nicht uneingeschränkt übertragbar. Denn die detaillierten Vorgaben zur Häufigkeit der Erfassung sowie die Forderung nach einer zusätzlichen Dauererfassung sollen gewährleisten, dass nicht etwa „konzentrierte Zuger-eignisse ... durch das Raster der Geländetermine für die stationäre Erfassung oder die der mobilen Detektorkartierungen fallen“ (vgl. Nr. 5.2.3.1 am Ende des Leitfadens Um-setzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanla-gen in Niedersachsen, NdsMBI 2016, S. 212, 222). Anders als die Antragstellerin gel-tend macht, lässt sich auch dem von ihr zitierten - im Nachgang zu dem oben bereits mehrfach angeführten Senatsurteil vom 13. März 2019 ergangenen - Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts nicht etwa entnehmen, dass für die Genehmigungsertei-lung und nachträgliche Eingriffe die gleiche Untersuchungstiefe gelte. Vielmehr ist dort (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.1.2020 - 4 B 20/19 -, juris, Rn. 5) nur die - vom Senat schon seinerzeit vertretene - Auffassung nicht beanstandet worden, dass für die nachträgliche Anordnung der zeitweisen Abschaltung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlage zur Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verlet-zungsverbots derselbe Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt wie im Genehmigungsverfah-ren. Darin ist aber nicht zugleich eine Aussage zu der Frage enthalten, wie detailliert die Untersuchungen sein müssen, damit die auf dieser Basis gewonnenen Erkennt-nisse die Einschätzung tragen, es bestehe eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass es ohne behördliches Einschreiten zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Es ist ohne Weiteres denkbar, dass schon die auf der Basis von weniger detaillierten, noch nicht den durchschnittlichen Anforderungen des Leitfadens entsprechenden Untersuchungen bei laufenden WEA gewonnenen Erkenntnisse aus-reichen, um einen Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu bejahen, etwa dann, wenn - wie hier an den o. a. WEA - bereits

bei wenigen repräsentativen Terminen eine Vielzahl von bedrohten Fledermäusen festgestellt worden ist. Dann wäre es aber ersichtlich rechtswidrig, vor einem Einschreiten noch weitere Begehungen ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn insoweit zu verlangen.

bb) Hinsichtlich der WEA 7, 8 und 10 reichen die vorliegenden Anhaltspunkte für eine Abschaltanordnung auf Grund des § 3 Abs. 2 BNatSchG hingegen nicht aus. Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse liefern zwar Anhaltspunkte für die Annahme, ein solcher Verstoß könne vorliegen. Diese Anhaltspunkte rechtfertigen es aber angesichts der für die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der zuständigen Behörde insoweit (s.o.) obliegenden materiellen Beweislast nach summarischer Prüfung (noch) nicht, einen Verstoß zu bejahen. Konkrete Nachweise von Fledermäusen sind an den Standorten der genannten Anlagen ausweislich des Kartiergutachtens nicht erfolgt. Die Angabe des , es sei 2016 mit einem „Batlogger“ möglich gewesen nachzuweisen, dass „nahezu alle untersuchten Anlagen als Jagdgebiete bzw. Nahrungshabitat dienen“, ist nicht näher konkretisiert bzw. bestätigt worden. Der Hinweis der Antragsgegnerin auf die im Verhältnis zu den übrigen Anlagen vermeintlich nahezu identische Landschaftssituation führt insoweit ebenfalls nicht weiter. Aus dem Kartiergutachten selbst ergibt sich nämlich, dass insbesondere die Gehölzstrukturen, die im Bereich der WEA 6 und 9 bestehen, Fledermäusen ein vergleichsweise gutes Quartierpotential bieten und ihnen der dortige Feldweg angesichts seiner „Baumreihen“ (vgl. Kartiergutachten S. 26) bzw. „Gehölze“ (S. 27) als Jagdgebiet dient. Eine vergleichbare Struktur ist im Bereich der übrigen vier WEA (7, 8, 10 und 11) jedoch nicht festzustellen. Zwar sind auch auf „offener Ackerfläche“ im Juni 2018 Breitflügelfledermäuse jagend gesichtet worden (vgl. Kartiergutachten S. 25) und „scheinen Einzeltiere“ (Zwergfledermäuse) „gelegentlich auch die offene, strukturlose Ackerfläche im Osten des Vorranggebietes zu überfliegen“. Die diesen Ausführungen zugrundeliegenden (beiden) Nachweise beziehen sich jedoch auf den Standort der WEA 11, für die - wie oben ausgeführt - auch der Senat von einem Verstoß ausgeht, und gerade nicht die Standorte der WEA 7, 8 und 10. Da aber ein Aufenthalt von Fledermäusen im Bereich offener Ackerflächen nicht ihrem arttypischen Verhalten entspricht, rechtfertigt der Nachweis an der WEA 11 ohne weitere Erkenntnisse nicht den Schluss, auch bezüglich der übrigen drei WEA, an denen Tiere nicht konkret nachgewiesen wurden, sei von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Die mittels der Auswertung von Rufsequenzen erfolgte Dauererfassung ist insoweit nicht aussagekräftig, weil sie keine Aussage zulässt, wo genau sich die erfassten Tiere aufgehalten haben. An der für die Bejahung des Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unzureichenden Erkenntnisgrundlage ändert auch die Anzahl der unter den jeweiligen Anlagen von Mitgliedern des gefundenen

Schlagopfer (je 6) nichts. Denn diese wurden in einem Zeitraum von sechs Jahren (2012 bis 2018) gefunden. Selbst wenn keine systematische Suche erfolgte, lässt sich danach nicht ausschließen, dass es sich um singuläre Ereignisse gehandelt hat, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht begründen könnten (vgl. nochmals das Senatsurt. v. 13.3.2019, a.a.O., Rn. 95).

Der Senat weist jedoch darauf hin, dass sich aus den vorliegenden, auf einen Verstoß gegen Tötungsgebot hindeutenden Erkenntnissen ein sogenannter Gefahrenverdacht bezogen auf die WEA 7, 8 und 10 ergeben dürfte. Dieser ist dadurch ausgezeichnet, dass im Zeitpunkt der Behördenentscheidung eine unklare Sachlage besteht, die ebenso gefährlich wie ungefährlich sein kann (Lau in: Frenz/Müggenborg, a. a. O., Rn. 8). Ein solcher Verdacht rechtfertigt es zwar nicht, dem Betroffenen eine gesetzlich so nicht vorgesehene Eigenüberwachung aufzuerlegen und dadurch die der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG obliegende Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung einschließlich der damit verbundenen Kostenlast auf den Betroffenen abzuwälzen. Dem Betroffenen kann in diesen Fällen jedoch die Duldung weiterer behördlicher Sachverhaltsaufklärung abverlangt werden (Lau in: Frenz/Müggenborg, a. a. O., Rn. 9). Als eine solche käme hier etwa die Duldung eines - dann allerdings auf Kosten der Behörde zu veranlassenden - Gondelmonitorings in Betracht (vgl. nochmals das Senatsurt. v. 13.3.2019, a.a.O., Rn. 90).

b) Wie bereits ausgeführt, ist nach der Rechtsprechung des Senats der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 BNatSchG auf ein Einschreiten wegen nachträglicher Sachverhaltsveränderungen, nachträglicher Erkenntnisse über bestimmte Gefahren oder Rechtsänderungen zu beschränken (vgl. in diesem Zusammenhang zu den Grenzen des Regelungsgehalts der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung: Seibert, in: Landmann/Rohmer, a. a. O., § 13 Rn. 122). Dabei ist die zweite dieser drei Fallgruppen von denjenigen Fällen abzugrenzen, in denen von dem Vorhaben ausgehende Gefahren bei der Erteilung der Genehmigung zwar bereits erkennbar waren, damals aber aufgrund einer Fehleinschätzung für unerheblich gehalten wurden (Seibert, a. a. O., § 13 Rn. 123). Die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die Senatsrechtsprechung dient ebenfalls der Abgrenzung der Befugnisse der Naturschutzbehörde von der Kompetenz der Immissionsschutzbehörde zur Rücknahme der Genehmigung gemäß § 48 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Grund für die insoweit vorzunehmende Einschränkung des Anwendungsbereichs der naturschutzrechtlichen Generalklausel ist die bereits angesprochene, in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltene Feststellung, dass Errichtung und Betrieb der Anlage im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, d. h. auch den naturschutzrechtlichen, entsprachen. Anders als die Antragstellerin meint, ergeben

sich jedoch auch aus diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung hinsichtlich der WEA 6, 9 und 11.

Denn die Erkenntnisse, die die Annahme rechtfertigen, es liege bei einem unbeschränkten Betrieb dieser WEA (6, 9 und 11) ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, sind der Antragsgegnerin als Immissionsschutzbehörde erst im Jahr 2019 und damit lange nach der Genehmigungserteilung im Jahr 2006 bekannt geworden, und zwar insbesondere aus dem o. a. Kartiergutachten und ergänzend aus der Mitteilung über die Totfunde der Jahre 2012 bis 2018.

Diese nach Erteilung der Genehmigung bekannt gewordenen Umstände stellen auch nicht durchgreifend die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des - im Genehmigungsverfahren vorgelegten, unter I. zitierten - Landespflegerischen Begleitplans vom Oktober 2006 in Frage, auf dessen Grundlage die Antragsgegnerin als Genehmigungsbehörde angenommen hatte, eine Beeinträchtigung der Fledermäuse durch die geplanten WEA sei nicht gegeben.

Zwar mag im Jahr 2006 noch eine geringere Sensibilität für die Problematik bestanden haben. Ungeachtet dessen erscheint aber auch rückblickend die - ohne nähere Untersuchung der Artzusammensetzung getroffene - Einschätzung angesichts der fehlenden Leitstrukturen für Fledermäuse, mit der sie ausdrücklich begründet worden war (vgl. „Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark ...“ Landespflegerischer Begleitplan, S. 9) plausibel. In diesem Begleitplan vom Oktober 2006 heißt es dazu weiter: „Der Untersuchungsraum stellt (vgl. Plan 1, Biotop und Nutzungstypen) sich als ebenes Gelände innerhalb streng geordneter, weiträumiger Ackerflächen dar. Unterbrochen werden die Ackerflächen durch Feldwege mit sporadischem Baumbestand und strukturlosen Wegeseitengräben.“ Es kann offen bleiben, ob die Antragsgegnerin als Genehmigungsbehörde aus dem - in dem zitierten Landespflegerischen Begleitplan vom Oktober 2006 damit in Bezug genommenen, aus einem Vorgutachten stammenden, der Antragsgegnerin seinerzeit nach eigenen Angaben aber nicht vorliegenden - sog. Plan 1 (Biotop- und Nutzungstypen) hätte entnehmen können, dass bereits seinerzeit westlich der streitgegenständlichen Anlagen in geringem Maße Vegetation vorhanden war. Denn auch diesem sog. Plan 1 lassen sich jedenfalls keine „ausgeprägten Waldkanten, durchgängigen oder breiten Baumzeilen, Hangkanten und Ränder von Talniederungen“ entnehmen, und auf das Fehlen allein solcher, seinerzeit als „wesentliche Leitstrukturen“ eingestuft Bereiche stellte der Landespflegerische Begleitplan aus dem Oktober 2006 zur Begründung ab.

Dass sich die vor diesem Hintergrund im Jahr 2006 getroffene Prognose, Fledermäuse würden durch die geplanten Anlagen nicht besonders beeinträchtigt, von Beginn an als nicht tragfähig erwiesen hätte und es in der Realität durch ihren unbeschränkten Betrieb in den vergangenen mehr als zehn Jahren zu nicht unerheblichen Schlagopfern gekommen sei, macht die Antragstellerin selbst nicht geltend. Dagegen spricht auch, dass der erst ab dem Jahr 2012 Totfunde gemeldet hat. Mithin stellen die ab dem Jahr 2012, insbesondere aber anhand des Kartiergutachtens aus dem Jahr 2019 sukzessive gewonnenen Erkenntnisse zu der Frequentierung der Anlagenstandorte durch Fledermäuse nicht durchgreifend die Richtigkeit der der Erteilung der Genehmigung zur Grunde liegenden Einschätzungen in Frage, sondern erweisen sich als nachträgliche, ein Einschreiten auf der Basis des § 3 Abs. 2 BNatSchG rechtfertigende Umstände.

c) Die Antragstellerin meint unter Verweis auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28.3.2013 - 9 A 22/11 -, juris, Rn. 123), nachträgliche naturräumliche Veränderungen seien keinesfalls dem Vorhabenträger als Verursacher zuzurechnen, so dass schon deshalb in dem Betrieb ihrer Windenergieanlagen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen könne und ein Einschreiten ausgeschlossen sei. Dabei übersieht sie jedoch, dass die von ihr zitierte diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Planfeststellungsrecht ergangen und nicht auf die in Rede stehende Genehmigung nach § 13 BImSchG übertragbar ist. Anders als sie meint, gibt es einen rechtlichen Grund dafür, Planfeststellungsbeschlüsse insoweit anders zu behandeln als immissionsschutzrechtliche Genehmigungen. Planfeststellungsbeschlüssen kommt nach § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG i. V. m. §§ 1, 5 ff. NVwVfG nämlich eine umfassende Ausschlusswirkung etwa auch gegenüber einer nachfolgend geltend gemachten Unterlassung von vorhabenbedingten naturschutzrechtlichen Eingriffen zu (vgl. etwa VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 30.6.2016 - 5 S 1984/15 -, juris, Rn. 12 ff.). Vergleichbare Rechtswirkungen hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung jedoch nicht; § 14 BImSchG ordnet vielmehr nur eine sehr begrenzte Ausschlusswirkung an. Nachträgliche naturschutzrechtliche Betriebseinschränkungen bleiben danach gegenüber immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen grundsätzlich möglich (vgl. Senatsurt. v. 13.3.2019 - 12 LB 125/18 - juris; Senatsbeschl. v. 11.5.2020 - 12 LA 150/19 -, juris, Rn. 45). Anders als die Antragstellerin meint, wird eine Windenergieanlage durch ihre Genehmigung auch nicht generell Teil des grundsätzlich von dem signifikant erhöhten Tötungsrisikos abzugrenzenden „allgemeinen Lebensrisikos“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 - 9 A 18/15 -, juris, Rn. 84).

d) Die Abschaltanordnung ist nicht unverhältnismäßig.

Die vorgesehenen Abschaltzeiten entsprechen denen, die der Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen unter „7.3 Abschaltalgorithmen bei Windenergieempfindlichen Fledermaus-Arten“ (NdsMBI 2016, S. 212, 224) vorsieht („Nächte mit Windgeschwindigkeiten bis zu 6 m/sec in Gondelhöhe, Temperaturen von mindestens 10° C und kein Regen“) und die sich nach den Erkenntnissen des Senats aus anderen Verfahren als sachgerecht erwiesen haben. Von der noch in der Anhörung vorgesehenen Verschärfung auf eine Windgeschwindigkeit von bis zu 7,5 m/s, die nach dem Leitfaden für die beiden Abendseglerarten und die Rauhauffledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten vorgesehen werden kann, ist dagegen im Bescheid gerade angesichts der - bei der hier vorliegenden nachträglichen Anordnung - der Antragsgegnerin obliegenden Beweislast für einen Verstoß gegen das Tötungsgebot abgesehen worden.

Der vorliegende Fall ist damit hinsichtlich des Umfangs der Einschränkungen mit dem Sachverhalt in dem oben mehrfach genannten Urteil vom 13. März 2019 (- 12 LB 125/18 -, juris) weitgehend vergleichbar. Bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen ist die Abschaltung hier allerdings für viereinhalb Monate (15.4 bis 31.8) im Frühjahr und Sommer (nicht im Herbst) und damit einen halben Monat länger als in dem Vergleichsfall angeordnet worden. Die Antragstellerin beziffert ihre Einbußen für die von der Anordnung betroffenen Anlagen auf ca. 3 % des Umsatzes und etwa 6.000,- EUR je Anlage. Gerade auch in Anbetracht der Umstände, dass alle sechs Anlagen bereits 2006 genehmigt wurden, mithin seitdem mehr als zehn Jahre uneingeschränkt laufen konnten, und dass die Antragstellerin selbst von einer „guten Ertragslage der Windenergieanlage(n)“ spricht, erscheint die nunmehr erfolgte sehr geringfügige Einschränkung der Nutzbarkeit von drei WEA nicht unverhältnismäßig. Auch der Gesichtspunkt „Verhältnismäßigkeit“ rechtfertigt mithin nicht die Annahme, die verfügte Abschaltanordnung stelle sich der Sache als Widerruf bzw. Rücknahme der erteilten Genehmigung und nicht als zulässiges nachträgliches Einschreiten gegen den (genehmigten) Betrieb der Windenergieanlagen auf der Basis des § 3 Abs. 2 BNatSchG dar.

e) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin war die Antragsgegnerin ferner nicht gehalten, im Hinblick auf die grundsätzliche Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (zunächst) von einer Abschaltanordnung abzusehen. Die Antragstellerin verweist zur Begründung auf die im zwingenden öffentlichen Interesse liegende klimafreundliche Energieerzeugung, die gute Ertragslage ihrer Anlagen sowie den Umstand, dass die Anlagen seit Jahren betrieben würden. Dabei übersieht sie zum einen, dass - worauf bereits die Antragsgegnerin hingewiesen

hat - nicht der Betrieb der Anlagen als Ganzes in Rede steht, sondern nur sehr begrenzte Betriebszeiten, die nach ihrem eigenen Vortrag lediglich 3 % des Anlagenertrages ausmachen. Zum anderen ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt. Die Einschränkung trägt den Regelungsvorgaben des Art. 9 Abs. 1 VRL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL Rechnung, die zum Ausdruck bringen, dass eine Verbotsausnahme nur in Frage kommt, wenn es keine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt. Hiermit übereinstimmend etabliert § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, dem nur entsprochen wird, wenn die Ausnahme alternativlos ist (Gellermann, in Landmann/Rohmer UmweltR, BNatSchG; Stand: August 2020, § 45 Rn. 29). Jedenfalls an der Alternativlosigkeit fehlt es vorliegend nach Aktenlage aber. Denn nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 25.10.2018 - 12 LB 118/16 -, juris, Rn. 233) setzt diese eine Prüfung von Standortalternativen voraus, die sich auf das gesamte Gebiet des jeweiligen Trägers der Regionalplanung erstreckt, und es ist fernliegend, dass es im Bereich der Region Hannover keinen Standort gibt, an dem die fehlenden 3 % des Umsatzes der drei von der Abschaltanordnung betroffenen WEA gegenwärtig ohne Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG generiert werden könnten.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass damit nicht etwa der Antragstellerin angesonnen wird, Teile ihrer WEA zu verlagern. Eine zumutbare Alternative stellt es jedoch dar, zunächst die Energieerzeugung bezüglich in der Region Hannover bereits bestehenden (anderer) WEA auszuschöpfen, bevor die Erteilung einer Ausnahme genehmigung in Betracht kommt.

f) Die Ermessensausübung der Antragsgegnerin ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie hat im Bescheid im Einzelnen dargelegt, dass es sich bei allen in dem betreffenden Gebiet vorkommenden Fledermausarten um besonders und streng geschützte Arten handelt und dass sie sich deshalb zum Tätigwerden entschlossen hat. Weiterhin ist erläutert worden, dass und wie sie zu den einzelnen für die Abschaltung relevanten Parametern gelangt ist. Angesichts der begrenzten Szenarien, für die eine Abschaltung verfügt wurde, und des sich daraus regelmäßig ergebenden relativ geringen Umsatzausfalls war es - entgegen der Auffassung der Antragstellerin - nicht geboten, vor der Entscheidung für die Abschaltanordnung konkret aufzuklären, in welchem Umfang die angeordnete Maßnahme gerade den Ertrag ihrer Windenergieanlagen vermindern würde. Darüber hinaus stand es der Antragstellerin frei, im Rahmen der Anhörung zu dieser Frage von sich aus substantiiertes vorzutragen.

g) Anders als die Antragstellerin geltend macht, war die nachträgliche Anordnung der Abschaltung ihrer WEA beim Vorliegen der konkret benannten Voraussetzungen auch nicht wegen Verfristung ausgeschlossen.

Die von der Antragstellerin dazu in Bezug genommene Jahresfrist des § 21 Abs. 2 BImSchG ist bei einer - wie vorliegend - auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG erfolgten nachträglichen Abschaltanordnung unmittelbar eindeutig nicht einschlägig.

Der Senat teilt auch nicht die Ansicht der Antragstellerin, die Frist des § 21 Abs. 2 BImSchG müsse aber in entsprechender Weise gelten, da der nachträgliche Zugriff auf die Genehmigung unter - schon systematisch unzulässigem - Rückgriff auf die Wertung des § 17 BImSchG erfolge, dann aber folgerichtig zumindest auch die Jahresfrist anzuwenden sei. Denn die Bezugnahme des Senats auf die Wertung des § 17 BImSchG dient nach der oben erläuterten Argumentation nicht etwa dazu, einen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG erfolgenden Eingriff mittels Abschaltanordnung in die bestehende Genehmigung zu legitimieren, sondern begrenzt vielmehr gerade zur Vermeidung eines Eingriffs in die Genehmigung die dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 BNatSchG nach uneingeschränkte Möglichkeit, danach Anordnungen zu erlassen. Darüber hinaus trifft auch die Annahme der Antragstellerin nicht zu, § 21 Abs. 2 BImSchG sei in den Fällen des § 17 Abs. 2 BImSchG (jedenfalls u. U.) anwendbar. Denn § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG verweist bewusst nur auf die Absätze 3 bis 6 und gerade nicht auf Absatz 2 des § 21 BImSchG. Angesichts dessen ist die dort geregelte Frist in diesem Fall nach einhelliger Meinung nicht anwendbar ist (Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 21, Rn. 19, m. w. N.). Dass der Grund für den fehlenden Verweis wohl darin begründet liegt, dass es als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen wurde, selbst bei einer Beeinträchtigung zwingender grundrechtlich geschützter Rechte ein Einschreiten mit Blick auf einen Fristablauf auszuschließen (vgl. Hansmann/Röckinghausen in Landmann/Rohmer UmweltR, Stand: August 2020, BImSchG § 21 Rn. 18a), rechtfertigt es nicht, für alle anderen Fälle die Anwendbarkeit contra legem anzunehmen. Wäre eine solche grundsätzliche Anwendbarkeit gewollt gewesen, hätte der Gesetzgeber die Frist mit Ausnahme der Fälle, in denen grundrechtliche Rechte Dritter betroffen sind, vielmehr auch im Bereich des § 17 BImSchG für anwendbar erklären können bzw. müssen.

Ob die Jahresfrist hier überhaupt vor Erlass des Bescheides abgelaufen wäre, kann deshalb offen bleiben.

B. Ginge man entgegen den vorherigen Ausführungen unter A. 3) aa) bezüglich der WEA 11 wegen der zwar vorhandenen, aber im Vergleich zu den WEA 6 und 9 selteneren Fledermausnachweise davon aus, die aktuell vorliegenden und von der Antragsgegnerin ausgewerteten Erkenntnisse rechtfertigten es selbst bei der im vorliegenden Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung (noch) nicht, einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bejahen, so sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs insoweit aber jedenfalls als offen einzustufen und ergäbe sich dann in der Sache aus den folgenden Gründen kein anderes Ergebnis:

Erweisen sich die Erfolgsaussichten des Widerspruchs als Hauptsacherechtsbehelf als offen, ist im Rahmen der Prüfung des § 80 Abs. 5 VwGO - wie oben ausgeführt - auf der Grundlage einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet würde, dieser aber erfolglos bliebe, gegenüber den Folgen, die entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht angeordnet würde, der Widerspruch der Antragstellerin aber später Erfolg hätte.

Bei einem Erfolg ihres vorliegenden Rechtsschutzantrags könnte die Antragstellerin bis zur Bestätigung der Abschaltanordnung im Widerspruchs- oder einem sich etwa anschließenden Klageverfahren ungeschmälert Erträge erwirtschaften; in dieser Zeit bestünde wegen des dann uneingeschränkten Betriebs der Anlage allerdings die Gefahr der rechtswidrigen Tötung von Fledermäusen.

Bei Ablehnung ihres Rechtsschutzantrags müsste die Antragstellerin mit Ertragseinbußen für die Zeit der angeordneten Abschaltung der Anlage bis zur Aufhebung des Bescheides im Widerspruchsverfahren oder im Rahmen eines sich ggf. an einen Widerspruchsbescheid anschließenden Klageverfahrens rechnen. Dafür würde in dieser Zeit dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermäuse überschießend Rechnung getragen werden.

Bei einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Abschaltanordnung bestünde bis zu einer gegenteiligen Entscheidung im Widerspruchs- oder Klageverfahren also die Gefahr, dass nicht nur vereinzelt möglicherweise irreversible rechtswidrige Schäden für bereits unionsrechtlich streng geschützte und teilweise seltene bzw. gefährdete Fledermausarten entstehen. Demgegenüber ergäben sich bei einer Ablehnung des Antrages bis zu einer gegenteiligen Entscheidung über den Widerspruch bzw. eine sich anschließende Anfechtungsklage für die Antragstellerin nach ihren Angaben mögliche Ertragseinbußen auch bezogen auf die

WEA 11 von etwa 3 % des (jeweiligen) Jahresertrages. Unabhängig von der vorab ohnehin nicht exakt ermittelbaren, genauen Höhe der zu erwartenden Ertragseinbußen durch die angeordnete Betriebseinschränkung für die WEA 11 sind diese im Verhältnis zu der drohenden rechtswidrigen Todesgefahr für die im Bereich der genannten Anlage festgestellten bzw. vermuteten Fledermäuse aus Sicht des Senats nachrangig.

Denn die für die Antragstellerin streitenden finanziellen Verluste können ohne Weiteres rückgängig gemacht werden, während dies für die sich bei Realisierung der Gefahr eines Verstoßes gegen das Tötungsgebot ergebende Folge, nämlich den Tod von Fledermäusen, nicht gilt (zu diesem Gesichtspunkt: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl., Rn. 986). Es ist auch nicht ersichtlich, dass in dem in den Blick zu nehmenden überschaubaren Zeitraum bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ein zwingendes öffentliches Interesse an der vollen Kapazitätsausschöpfung gerade der WEA 11 besteht.

Soweit die Antragstellerin auf den aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu staatlichen Schutzpflichten im Hinblick auf den Klimawandel verweist (Beschl. v. 24.3.2021 - u. a. 1 BvR 2656/18 -, juris) und geltend macht, dieser sei nunmehr allen wertenden und auslegenden Entscheidungen auch der Exekutive und Judikative zugrunde zu legen und könne zur Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung bzw. Korrektur des anzuwendenden Rechts führen, so trifft diese Schlussfolgerung jedenfalls nicht auf die vorliegende Fallgestaltung zu. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts lassen sich schon keine generellen Grenzen für einen nachträglichen Eingriff in den Betrieb bestehender Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen entnehmen und erst recht keine solchen für den vorliegenden Einzelfall, in dem die in Rede stehende Betriebseinschränkung zum Schutz von Fledermäusen vor einer gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßenden Tötung nur zu einer Ertragsminderung von 3 % der von der Abschaltanordnung betroffenen, bereits seit mehr als zehn Jahren in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen führt. Dies gilt umso mehr, als der Staat gemäß Art. 20a GG „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“ nicht nur „die natürlichen Lebensgrundlagen“ schützt, sondern ausdrücklich auch die „Tiere“.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Die Antragstellerin beziffert die Umsatzeinbußen durch die verfügbaren Abschaltzeiten auf 36.000,- EUR pro Jahr. Ausgehend hiervon wird in Orientierung an Ziffern 19.1.6 und 1.5 des Streitwertkatalogs für

die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NordÖR 2014, 11) und in Verbindung mit dem Rechtsgedanken des § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG für das vorliegende Eilverfahren die Hälfte des dreifachen Jahresbetrags dieser Summe als Streitwert festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kurbjuhn

Tscherning

Meyer

Beglaubigt
Lüneburg, 18.05.2021

- elektronisch signiert -
Heidtke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle